

(2) Darüber hinaus vorhandene Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds haben die WB bzw. Staatlichen Kontore am 4. Januar 1966 zugunsten des Kontos der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der WB“ (bzw. „der Staatlichen Kontore“) bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(3) Die Generaldirektoren der WB bzw. Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführungen der VEB an den Amortisations-Verwendungsfonds zur Sicherung der Verpflichtungen der WB bzw. des Staatlichen Kontors gemäß Abs. 2.

§ 5

Umlauf mittel-Verteilungsfonds

(1) Die WB und Staatlichen Kontore haben die nicht verbrauchten Mittel des Umlaufmittel-Verteilungsfonds bis zum 4. Januar 1966 zugunsten des Kontos der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der WB“ (bzw. „— der Staatlichen Kontore“) bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(2) Die Generaldirektoren der WB bzw. Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführungen der VEB an den Umlaufmittel-Verteilungsfonds zur Sicherung der Verpflichtungen der WB bzw. der Staatlichen Kontore gemäß Abs. 1.

§ 6

Fonds Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung

(1) Die zum 31. Dezember 1965 vorhandenen Bestände des Fonds Technik bzw. des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung sind auf das Jahr 1965 zu übertragen.

(2) Haushaltszuführungen für bestätigte Aufgaben des Planes „Neue Technik“ sind bis zum 31. Januar 1966 abzurechnen. Die sich aus den Abrechnungen ergebenden Zahlungen haben bis zum 15. Februar 1966 zu erfolgen. Rückzahlungen an den Haushalt sind an die zuständige Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zugunsten des Einzelplankontos Nr. 11.000 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

§ 7

Investitionen

(1) Bei der Leistung von Ausgaben zu Lasten der Sonderbankkonten „Investitionen“ der VEB ist nach der Anordnung vom 2. Dezember 1965 über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1965/66 — Jahresabgrenzungs-Anordnung — (GBl. II S. 836) zu verfahren.

(2) Alle entsprechend der im Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmung abzuführenden Mittel der Sonderbankkonten „Investitionen“ sind am 1. Februar 1966 durch die VEB an das Konto „Betriebsmittel der WB“ (bzw. „des Staatlichen Kontors“) der zuständigen WB bzw. des Staatlichen Kontors zu überweisen.

(3) Die auf dem Konto „Betriebsmittel der WB“ (bzw. „— des Staatlichen Kontors“) gemäß Abs. 2 vereinnahmten Beträge sind durch die WB bzw. das Staatliche Kontor am nächstfolgenden Tage nach Eingang auf das Konto des Ministeriums der Finanzen 11 94 050 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

§ 8

Rationalisierungsfonds

(1) Alle dem Rationalisierungsfonds planmäßig bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen im Jahre 1965 zuzuführenden Beträge sind bis zum 31. Dezember 1955 dem Rationalisierungsfonds und dem Sonderbankkonto „Rationalisierungsfonds“ zuzuführen.

(2) Zum 31. Dezember 1965 sind die Mittel listenmäßig nachzuweisen, die zur Realisierung der bis zum 31. Oktober 1965 abgeschlossenen Verträge zur Anschaffung von Grundmitteln aus dem Rationalisierungsfonds gebunden sind. Diese Mittel verbleiben bis zur Realisierung dieser Verträge — spätestens bis zum 31. Dezember 1966 — auf dem Rationalisierungsfonds.

(3) Alle über die gemäß Abs. 2 zu verwendenden Beträge hinaus auf dem Rationalisierungsfonds und dem Sonderbankkonto „Rationalisierungsfonds“ zum 31. Dezember 1965 vorhandenen Mittel sind bis zum 4. Januar 1966 von den Betrieben an das Konto „Betriebsmittel der WB“ der zuständigen WB abzuführen.

(4) Die auf dem Konto „Betriebsmittel der WB“ gemäß Abs. 3 vereinnahmten Beträge sind durch die WB am nächstfolgenden Tage nach Eingang auf das Konto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der WB“ bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

§ 9

Prämienfonds der WB bzw. des Staatlichen Kontors

(1) Mittel des einheitlichen Prämienfonds der WB bzw. des Staatlichen Kontors, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Festlegungen des Generaldirektors bzw. Hauptdirektors weder den Prämienfonds der VEB noch dem Prämienfonds der WB-Zentrale bzw. des Staatlichen Kontors (Zentrale) zugeführt werden können, sind zu sperren.

(2) Die Verwendung dieser Mittel wird in den Grundsätzen über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds 1966 geregelt.

§ 10

Sonstige Fonds

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reparaturfonds und den Verfügungsfonds werden von dieser Anordnung nicht berührt.